

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Reinhold Wendl und Kollegen,
Adolfsallee 31, 65185 Wiesbaden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 10. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Pieper,
Richter am Hess. VGH Thorn,
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens

am 26. Juni 2007 beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers hin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 31. Mai 2006 – 2 E 1560/05.A – zugelassen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 10 UE 1293/07.A als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist begründet. Denn der fristgerecht dargelegte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) liegt vor.

Der Senat teilt die Ansicht des Klägers, dass das vorliegende Verfahren wegen der Frage,

ob irakischen Staatsangehörigen, die einer christlichen Religionsgemeinschaft zugehören, im Falle ihrer Rückkehr in den Irak eine Gruppenverfolgung wegen ihrer Religionszugehörigkeit droht,

grundsätzliche Bedeutung hat.

Diese Frage ist in einem Berufungsverfahren entscheidungserheblich, da der Kläger glaubhaft gemacht hat, dass er Mitglied der „Assyrischen Kirche des Ostens“ ist, einer christlichen Kirche nach ostsyrischem Ritus.

Die dargestellte Frage ist auch klärungsbedürftig. Zwar wurde sie in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bis zum Ende des Jahres 2006, soweit ersichtlich, überwiegend verneint (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 9. August 2006 - 1 LB 29/05 -, dokumentiert bei juris). Nunmehr hat sie aber der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen vom 8. Februar 2007 (23 B 06.30866 und 23 B 06.30884, jeweils dokumentiert bei juris) auf Grund neuerer Erkenntnisse bejaht. Angesichts dieser unterschiedlichen Rechtsprechung ist eine Klärung auf Grund der aktuellen Erkenntnislage geboten, um eine einheitliche Rechtsanwendung im Zuständigkeitsbereich des Berufungsgerichts zu fördern.

Auf Grund der Zulassung wird das Verfahren nach § 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG als Berufungsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung der Berufung bedarf es nicht.

Die Pflicht, die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen, richtet sich nach der Kostenentscheidung im Berufungsverfahren.

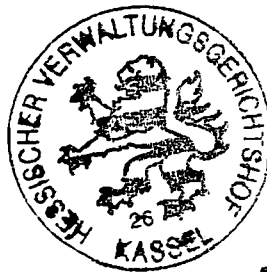
Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Beschlusses ergänzend zur Sache zu äußern.

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Pieper

Dr. Jürgens

Thorn



Ausgefertigt

Kassel, den 02. JULI 2007

Geschäftsstelle

des Hess. Verwaltungsgerichtshofes

[Handwritten signature]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle